

Das Winner-takes-it-all-Prinzip gilt nicht für Stornoreserve

Die Praxis, Stornoreserven über unwirksame AGB zu liquidieren, hat einen Dämpfer erfahren

Jürgen Evers

Im Streitfall war der Unternehmer erstinstanzlich verurteilt worden, das Guthaben auf dem Stornoreservekonto an den klagenden Handelsvertreter auszuschütten.¹ Im Berufungsverfahren hat das OLG Oldenburg² deutlich gemacht, dass und warum das Urteil keinen Bestand haben kann. Lege der Vertreter nicht die Höhe des Stornoreserveguthabens bei Beendigung des Vertretervertrages dar, sondern stütze er seine auf Auskehrung der Stornoreserve gerichtete Klage auf eine frühere Provisionsabrechnung, die das begehrte Guthaben ausweist, sei bereits im Ausgangspunkt nicht erkennbar, warum der Unternehmer darlegen müsste, dass zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt der Vertragsbeendigung ein geringeres Guthaben bestehe.

Vielmehr handele es sich bei der Klage auf Auszahlung eines Stornoreserveguthabens ihrem Wesen nach um eine Provisionsklage. Maßgeblich seien deshalb dieselben Darlegungs- und Beweislastgrundsätze. Der Vertreter müsse daher sein Provisionsrecht auch dann darlegen und beweisen, wenn er die Auszahlung des Guthabens auf dem Stornoreservekonto begehre. Davon werde er nur entbunden, wenn verdiente Provisionen in die Stornoreserve eingestellt würden. Nur dann erkenne der Unternehmer den Provisionsanspruch mit der Buchung in das Stornoreservekonto an.

Bilde der Unternehmer die Stornoreserve dagegen aus unverdienten Provisionen, sei weder der Einstellung in die Stornoreserve noch der entsprechenden Abrechnung hierüber ein Anerkenntnis bestehender einzelner Provisionsforderungen zu entnehmen. Folglich treffe den Vertreter die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens auf dem Stornoreservekonto. Dieser müsse für jedes einzelne verprovisionierte Geschäft darlegen und beweisen, dass die in die Stornoreserve eingestellten Provisionen inzwischen verdient seien. Dies sei der Fall, wenn alle Voraussetzungen für das Erstarken der Provisionsanswartschaft zum vollen Provisionsanspruch vorliegen. Ein Auszah-

lungsanspruch ergebe sich in diesem Fall auch nicht aus der Regelung, dass Provisionen in den Sparten Lebens- und Krankenversicherungen in Höhe der zu erwartenden Provision bevorschusst werden.

Die Auszahlung des Guthabens auf dem Stornoreservekonto könne der Vertreter zwar ggf. auch dann verlangen, wenn die Vertragsklauseln über den Einbehalt einer Stornoreserve unwirksam seien. Dies könne indes für die nachfolgende Klausel nicht festgestellt werden: „Der Vertreter tritt die ihm i.H. der jeweils einbehaltenen Reservebeträge aus den zugrunde liegenden Geschäften künftig entstehende Ansprüche auf Provision unwiderruflich sicherheitshalber an den Unternehmer ab. Die Schlussabrechnung des Unternehmers erfolgt, wenn für sämtliche Verträge, für welche Vorschüsse Provisionen gewährt worden sind, die Provisionszeit abgelaufen ist und in sonstiger Weise Verbindlichkeiten des Vertreters nicht mehr bestehen. Nach Beendigung des Vertrages wird das Stornoreservekonto solange fortgeführt, bis alle Abschluss- und Abschlussdifferenzprovisionen für Geschäfte, die nach diesem Vertrag bevorschusst werden, verdient sind. Nach Vertragsende erfolgt eine quartalsweise Abrechnung.“

Die Regelung, nach der die Schlussabrechnung erfolgen soll, wenn alle Verträge aus der Provisionshaftung sind und auch in sonstiger Weise Verbindlichkeiten des Vertreters nicht mehr bestehen, stehe zwar in einem Spannungsverhältnis dazu, dass einerseits das Stornoreservekonto solange fortgeführt wird, bis alle bevorschussten Provisionen für Geschäfte verdient sind, während andererseits eine quartalsweise Abrechnung vorgesehen ist. Den Regelungen sei aber nicht zu entnehmen, dass aufgrund der quartalsweisen Abrechnungen keine Auszahlungen zu erfolgen haben. Bei diesen Gegebenheiten sei es nur theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und deshalb nicht ernstlich in Betracht zu ziehen, dass mit quartalsweiser Abrechnung lediglich gemeint sein könne, der Vertreter werde nur über den

Kontostand informiert. Unter diesen Umständen erscheine eine ergänzende Vertragsauslegung auch formularmäßiger Klauseln möglich und geboten. Danach sei die Stornoreserve auszahlend, wenn und soweit das Stornoreserveguthaben die Summe der auf noch stornogefährdete Verträge entfallenden Vorschüsse übersteige und insoweit deshalb kein Sicherungsinteresse des Vertreters mehr bestehe.

Der Vertreter könne sich zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs auch auf eine Übersicherung des Unternehmers berufen. Dies setze voraus, dass das Stornoreserveguthaben das noch bestehende Diskontrisiko übersteige und deshalb (insoweit) kein Sicherungsinteresse des Unternehmers als Voraussetzung für den Einbehalt der Stornoreserve mehr bestehe. Dazu, dass das in der Reserve gebildete Guthaben die im Risiko stehende mögliche Rückforderung des Unternehmers wegen noch unverdienter Provisionen übersteige, habe der Vertreter fallbezogenen vorzutragen und Beweis anzubieten. Eine lediglich abstrakte Beispielberechnung zu einer drohenden Übersicherung genüge nicht den Anforderungen, die an einen schlüssigen Vortrag zum Vorliegen einer Übersicherung als Voraussetzung für einen

Anspruch des Vertreters auf Auszahlung des Guthabens des vom Unternehmer geführten Stornoreservekontos zu stellen seien. Die Entscheidung vermag nicht durchweg zu überzeugen. Die Annahme, eine Abrede über die Bevorschussung von Provisionen könne im Falle einer fehlerhaften Stornoreserveverreglung einen Anspruch auf Auszahlung einer aus unverdienten Provisionen gebildeten Stornoreserve rechtfertigen, ist mit Sinn und Zweck sowohl der Vorschussabrede³ als auch der Vereinbarung über Stornoreserve⁴ nicht zu vereinbaren.

1 LG Oldenburg, 15.08.2024 - 15 O 551/24 - EVERS.OK – wika 6 –.

2 OLG Oldenburg, 09.04.2025 - 8 U 130/24 - EVERS.OK – wika 6 –.

3 Vgl. dazu OLG Frankfurt/Main, 01.06.2012 - 14 U 15/12 - EVERS.OK LS 46 – LBS 2 –; EVERS.OK Anm. 13.2 zu OLG Hamm, 18.06.1997 - 35 U 11/95 – OVB 2 –.

4 Vgl. dazu LAG Nürnberg, 14.11.2013 - 8 Sa 485/12 - EVERS.OK LS 28 m.w.N.HF; EVERS.OK Anm. 11.1 zu OLG Hamm, 18.06.1997 - 35 U 11/95 – OVB 2 –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Jörg E. G. Lemberg, Andreas S. Luksch
Hausratversicherung
 © 2024, ca. 240 Seiten, Softcover,
 ISBN 978-3-96329-470-9, 34,80 €

Das Werk online
owlit.de/module/versicherungswirtschaft-pro-vvw/



fachmedien.de/vvw

Hausratversicherung verstehen: Praktische Übungen und Rechtsprechungsbeispiele für Ausbildung und Berufspraxis

Basierend auf den Proximus 5 Bedingungen des BWV Bildungsverbands

Sie erhalten eine umfassende Einführung in die Welt der Hausratversicherung. Zahlreiche Übungen, Schadenfälle und Beispiele aus Rechtsprechung und Versicherungspraxis veranschaulichen den Inhalt und die Systematik der Hausratversicherung.

Dank des strukturierten Aufbaus der Musterlösungen können Sie die Lösungswege selbst komplexer Schadenfälle problemlos nachvollziehen. Das Buch basiert auf den Proximus 5 Bedingungen des BWV Bildungsverbands, die weitgehend mit den GDV-Bedingungen übereinstimmen; Abweichungen sind klar gekennzeichnet. Zusätzlich sind die GDV-Bedingungen vollständig im Anhang abgedruckt und eine Proximus-GDV-Synopse sorgt für eine schnelle Orientierung.

Ideal für die Aus- und Weiterbildung sowie die tägliche Berufspraxis.

Jetzt hier bestellen: fachmedien.de/vvw